

Was darf ich als Abgewiesene:r in der Nothilfe tun?

Ich begleite eine dreiköpfige Familie, deren Asylgesuch abgewiesen wurde und die nun im Rückkehrzentrum von der Nothilfe lebt. Sie sind seit sieben Jahren in der Schweiz, die Eltern sprechen ziemlich gut Deutsch, das dreijährige Kind ist in der Schweiz geboren. Gibt es eine Möglichkeit, dass sie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten?

Abgewiesene Asylsuchende haben die Möglichkeit, eine Härtefallbewilligung zu beantragen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen: Sie müssen seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz sein (dies gilt in erster Linie für Familien, Einzelpersonen müssen gemäss Praxis im Kanton Bern seit zehn Jahren in der Schweiz sein), über das Sprachniveau A1 verfügen und gut integriert sein. Ausserdem dürfen sie keine Strafregistereinträge haben und ihr Aufenthalt muss den Behörden immer bekannt gewesen sein. Abgewiesene Asylsuchende dürfen nicht arbeiten, darum können sie vor Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung nicht finanziell selbständig sein. Sie müssen aber nachweisen, dass sie nach Erhalt einer Bewilligung keine Sozialhilfe beziehen werden. Erforderlich ist ein Arbeitsversprechen: die Bestätigung eines Arbeitgebers, der zusichert, dass er sie anstellen wird, sobald sie eine Bewilligung haben. Dieses Versprechen ist rechtlich nicht bindend, aber es ist wichtig, dass es ein ernstgemeintes Versprechen ist. Das Härtefall-Gesuch muss beim Migrationsdienst des Kantons Bern eingereicht werden. Dieser entscheidet, ob das Gesuch an das Staatssekretariat für Migration (SEM) weitergeleitet wird, das abschliessend entscheidet. Wenn das SEM das Härtefallgesuch bewilligt, erhält die Familie eine Aufenthaltsbewilligung B.

 Mehr Informationen zum Thema finden Sie in der **KKF FachInfo Härtefallregelung** sowie unter www.asyl.sites.be.ch > Asylverfahren > Härtefallgesuch stellen.

Ich unterrichte Deutsch in der Kollektivunterkunft in meinem Dorf. Nun hat einer meiner Schüler einen negativen Asylentscheid erhalten. Eine Beschwerde hat er bereits gemacht, sie wurde jetzt abgelehnt. Er hat Angst, in sein Herkunftsland zurückzukehren, da er sich dort bedroht fühlt. Was passiert jetzt?

Mit der definitiven Ablehnung seines Asylgesuches hat der Mann kein Anrecht mehr auf Asylsozialhilfe und muss aus der Kollektivunterkunft ausziehen. Damit er Nothilfe erhält, muss er persönlich am Schalter des Migrationsdienstes in Bern vorsprechen. Dort wird ihm mitgeteilt, in welchem Rückkehrzentrum er untergebracht wird. Er darf ab sofort nicht mehr arbeiten. Um seine täglichen Bedürfnisse zu decken, erhält er 10 Franken pro Tag. Er ist weiterhin krankenversichert.

Der Migrationsdienst wird ihn zu einem Ausreisegespräch einladen und auffordern, Reisepapiere zu beschaffen. Er kann sich bei der Rückkehrberatung melden und seine Ausreise organisieren, je nach Konstellation erhält er auch eine finanzielle Starthilfe. Wenn er nicht freiwillig in sein Herkunftsland zurückkehren kann oder will, ist eine zwangsweise Rückführung in viele Länder möglich. Einige Länder, z.B. Eritrea, akzeptieren jedoch keine Zwangsrückführungen. Darum gibt es immer wieder Menschen, die sehr lange in der Nothilfe leben.

 Mehr Informationen zum Thema finden Sie in der **KKF FachInfo Nothilfe**

Meine Tochter besucht neu die 9. Klasse, die Lehrstellensuche ist ein grosses Thema. Eine ihrer Schulfreundinnen ist ein Mädchen aus dem Irak, das als abgewiesene Asylsuchende von der Nothilfe lebt. Kann sie auch eine Lehrstelle suchen?

Kinder in der Nothilfe haben ein Anrecht, die obligatorische Schule zu besuchen. Da es aber für eine Lehre eine Arbeitsbewilligung braucht, ist es für abgewiesene Asylsuchende nicht möglich, eine Lehrstelle anzutreten. Wenn eine Person während der Lehre einen negativen Asylentscheid erhält, gibt es unter Umständen die Möglichkeit, ein Härtefallgesuch zu stellen und die Lehre zu beenden.

KKF Support, Sabine Lenggenhager

In der Rubrik «Lieber Support» greifen wir Fragen auf, die in der Telefonberatung häufig gestellt werden, um die Antworten einem weiteren interessierten Kreis zugänglich zu machen.